

Aktenzeichen:	65/2 BK Bergheim
federführend:	65/2 Kaufmännisches Gebäudemanagement
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	12.05.2016	

Berufskolleg Bergheim

- Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.05.2016 -

Mitteilung:

1. Wie weit ist das Verfahren Berufskolleg Bergheim gediehen?

Die Aufhebung der Sperrvermerke im Haushalt wird durch die Kämmerei umgesetzt.

Projektbegleitend wurde verwaltungsseitig ämterübergreifend unter der Federführung des Amtes 65 eine Projektsteuerungsgruppe „ÖPP-Projekt Teilneubau des Berufskollegs Bergheim“ eingerichtet. Diese tagte bisher dreimal.

Für die Vergabe der Beratungsleistungen wurden zwei getrennte Vergabeverfahren in Anlehnung an die VOF durchgeführt:

a) Die technisch-wirtschaftliche Beratungsleistung wurde am 08.04.2016 im Vergabemarktplatz NRW veröffentlicht, die Angebotsfrist endete am 29.04.2016. Nach Auswertung soll der Zuschlag – nach Zustimmung des Prüfungsamtes – an die Bietergemeinschaft Weismüller/PSPC erteilt werden.

b) Die juristische Beratungsleistung wurde am 26.04.2016 im Vergabemarktplatz NRW veröffentlicht, die Angebotsfrist endet am 18.05.2016.

2. Inwieweit ist die Abstimmung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Bergheim im Hinblick auf den noch zu erstellen Bebauungsplan erfolgt?

Am 17.03.2016 wurde der Stadt Bergheim (per Mail) mitgeteilt, welche Festsetzungen in dem zu erstellendem Bebauungsplan vorzusehen sind:

„Die Art der Nutzung sollte gemäß § 11 BauNVO als ‚Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung Schule‘ festgelegt werden.

Das Maß der Nutzung sollte über die GRZ = 0,8 (siehe auch § 17 BauNVO) und die Gebäudehöhe (18.00 m über öffentliche Verkehrsfläche) festgesetzt werden. Als Festsetzung der Baugrenzen ist aus unserer Sicht weitgehend das gesamte Grundstück als überbaubar festzusetzen. Da die abschließende Bebauung noch nicht im Detail geplant ist, sollten die Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zur überbaubaren Fläche so gefasst werden, dass Spielraum bei der Bebauung des Grundstücks verbleibt.

Die Ein- und Ausfahrten sind ggfls. mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.“

Gemeinsam mit der Nachricht wurde der Stadt Bergheim ein Plan, dem die mögliche geplante Grundstücksausnutzung (für den Komplettneubau) zu entnehmen ist, übersandt.

3. Sind alle Informationen geflossen, so dass der Bebauungsplan auf den Weg gebracht werden kann?

Das Angebot seitens des Kreises, weitere Angaben falls notwendig zu machen, blieb ungenutzt, so dass davon auszugehen ist, dass der Stadt Bergheim alle notwendigen Angaben vorliegen.

Am 27.05.2016 findet jedoch ein Gespräch zwischen dem Kreis und der Stadt Bergheim statt, bei dem noch evtl. offengebliebene Fragen geklärt werden können.

4. Wann ist mit dem Grundstückserwerb bzw. dem Abschluss des Kaufvertrages zwischen der Stadt Bergheim und dem Rhein-Erft-Kreis zu rechnen?

Mit Mail vom 21.03.2016 wurden der Stadt Bergheim wunschgemäß Eckpunkte für den Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Berliner Ring mitgeteilt, die zu diesem Zeitpunkt schon festgelegt werden konnten (u.a. Kaufpreis, Kostenregelung, aufschiebende Bedingung: Schaffung des entsprechenden Planungsrechts sowie Nachweis der Bebaubarkeit durch Bodengutachten). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass zu einigen Punkten vorab noch Klärungsbedarf besteht:

a) Wie ist die Absicherung der Tiefgarage zur Verhinderung des Abrutschens des Bodens erfolgt?

b) Sind der Stadt Altlasten bekannt? (dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich früher im Untergeschoss des Gebäudes ein Schwimmbad befand)

c) Sind dort Erschließungsmaßnahmen geplant oder bereits durchgeführte Maßnahmen noch nicht abgerechnet?

Wenn alle klärungsbedürftigen Punkte ausgeräumt sind, kann der Kaufvertrag geschlossen werden.

5. Sind die notwendigen Boden-Verdichtungen auf dem Grundstück (Baugrube ehemaliges Wohngebäude) erfolgt?

Da über die Bodenverdichtung dem Kreis nichts bekannt ist, wurde als aufschiebende Bedingung zum Kaufvertrag der Nachweis der Standfestigkeit des Bodens durch ein Bodengutachten durch die Stadt Bergheim gefordert.

6. Verzögert sich die geplante Neueröffnung des Berufskollegs in 2019, wenn der Bebauungsplan nicht zeitnah aufgestellt wird?

Von einer Verzögerung ist derzeit nicht auszugehen, da der tatsächliche Baubeginn erst für Frühjahr 2018 vorgesehen ist; bis zu diesem Zeitpunkt dürfte der Bebauungsplan in Kraft sein.

Bergheim, den 10.05.2016

In Vertretung

Michael Vogel
Kreisdirektor